

Stand: April 2025

Anlage: Personal- und Sachkosten für die Stiftung Orte der deutschen Demokratiegeschichte

Zuwendungsfähig sind grundsätzlich solche Ausgaben, die zur Durchführung der geförderten Maßnahme notwendig sind. Dazu gehören:

I. Personalausgaben

1. **Tarifliche Regelungen:** Personalausgaben orientieren sich an den geltenden Tarifverträgen des Zuwendungsempfängers zum Zeitpunkt der Durchführung des Projekts. Falls kein Tarifvertrag existiert, sind vergleichbare branchenübliche Gehälter anzuwenden.
2. **Maximale Zuwendungsfähigkeit:** Zu den förderfähigen Personalausgaben zählt das Arbeitgeber-Brutto. Dieses umfasst alle gesetzlich verpflichtenden Abgaben und Arbeitgeberanteile (einschließlich von Abgaben für die Künstlersozialkasse) für angestellte Mitarbeitende.
3. **Besserstellungsverbot:** Falls das Projekt hauptsächlich aus öffentlichen Zuwendungen finanziert wird, dürfen die Vergütungen der Mitarbeitenden nicht höher sein als die Vergütungen vergleichbarer Angestellter im öffentlichen Dienst. Eine höhere Bezahlung als nach den geltenden Tarifverträgen ist nicht förderfähig.
4. **Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen!**

II. Honorare

1. **Honorare für Dienst- oder Werkverträge:** Ausgaben für Honorare für externe Dienst- oder Werkleistungen sind zuwendungsfähig, sofern sie angemessen und

marktüblich sind. Es wird empfohlen, Honorare im Vergleich mit branchenüblichen Standards festzulegen, um eine wirtschaftliche Mittelverwendung und faire Vergütung zu gewährleisten. Auch bei Honoraren sind alle gesetzlich verpflichtenden Abgaben und Arbeitgeberanteile (einschließlich von Abgaben für die Künstlersozialkasse) anzugeben.

III. Sachausgaben

1. **Zuwendungsfähigkeit:** Ausgaben, die sachlich notwendig sind, um den Zweck des Projekts im Sinne der Stiftung Orte der deutschen Demokratiegeschichte zu erfüllen, sind zuwendungsfähig. Dazu zählen beispielsweise Materialien, Ausstattung oder sonstige sächliche Mittel (bspw. Dienstleistungsverträge), die unmittelbar zur Umsetzung der Projektziele benötigt werden.

IV. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. **Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit:** Vor der Vergabe von Aufträgen müssen die Prinzipien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet werden. Es ist sicherzustellen, dass die Mittel im Sinne einer effizienten und kostengünstigen Projektumsetzung eingesetzt werden.
2. **Markterkundung und Vergabedokumentation:** Alle durchgeführten Preis- und Markterkundungen sowie Vergabevorgänge sind zu dokumentieren, um Transparenz zu gewährleisten.

V. Vergabeverfahren

Bitte beachten Sie die Anlage Merkblatt „Grundzüge der Vergabe“

VI. Reise- und Verwaltungskosten:

1. **Reisekosten:** Fahrt- und Übernachtungskosten können gemäß den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes als zuwendungsfähig anerkannt werden. Es ist grundsätzlich eine kostengünstige Reisemöglichkeit zu wählen, um den Grundsatz der Sparsamkeit und Nachhaltigkeit zu erfüllen.

2. **Verwaltungskostenpauschale:** Die Stiftung kann eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von bis zu 10 Prozent gewähren. Diese Pauschale wird auf Grundlage der Gesamtausgaben des Projektes erhoben. Mit der Pauschale werden Ausgaben der Verwaltung und Organisation sowie indirekte Ausgaben abgegolten.